

Sitzungsbericht Stadtrat Altenkirchen 12.07.2022

Aus der Sitzung des Stadtrates vom 12. Juli 2022

Zu Beginn der Sitzung befasste sich der Stadtrat mit dem **Förderprogramm „Wachstum und nachhaltige Entwicklung – Nachhaltige Stadt“**. Mit der Aufnahme in das genannte Städtebauförderprogramm ist die Erarbeitung eines Integrierten Städtischen Entwicklungskonzeptes (ISEK) vorgesehen, welches das Büro Stadt-Land-Plus erstellt. Im Rahmen der Erstellung des Konzeptes ist die Beteiligung öffentlicher Aufgabenträger erforderlich. Diese wurden am 04.03.2022 angeschrieben, ihre Planwünsche sowie Anregungen mit Frist zum 08.04.2022 mitzuteilen. Von den 32 Beteiligten haben 16 eine Stellungnahme abgegeben. Von den eingebrachten Anregungen und Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen erhoben. Die entsprechenden Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

Der Entwurf des Konzeptes wurde am 17.02.2022 vom Büro Stadt-Land-Plus, Herrn Pfaff, in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses vorgestellt und beschlossen. Ende März wurde das Konzept der ADD zur Genehmigung vorgelegt. Der Stadtrat stimmte dem vorliegenden Entwicklungskonzept zu.

Mit Beschluss vom 08.12.2020 wurde das mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) abgestimmte Gebiet der Vorbereitenden Untersuchung beschlossen und öffentlich bekannt gemacht. Aufgrund dieses Beschlusses wurde im ISEK die Form des Sanierungsgebietes erarbeitet und als „Vereinfachtes Sanierungsverfahren“ empfohlen. Das Untersuchungsgebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 30 ha und beinhaltet neben dem Stadtinnenkern die Bereiche Weyerdamm, Festplatz sowie die Wiedaue östlich der Koblenzer Straße. Im Programmgebiet ist keine großflächige bodenbezogene Gebietserneuerung vorgesehen, sondern punktuelle Maßnahmen zur Behebung der städtebaulichen Missstände sowie die Förderung privater Gebäudeeigentümer. In den Bereichen Schützenstraße, Schulstraße, Ludwig-Jahn-Straße, Im Hähnchen, Driescheider Weg 3 und Frankfurter Straße 6 wurde das Untersuchungsgebiet erweitert, um privaten Eigentümern eine Modernisierungsförderung zu ermöglichen. Reduziert wurde das Untersuchungsgebiet mit den Gebäuden Kölner Straße 21 und 30 (Modernisierung erfolgte bereits). Die Ratsmitglieder stimmten dem vorliegenden Entwurf der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Altenkirchen“ zu.

Das Förderprogramm beinhaltet die Förderung von privaten Modernisierungsmaßnahmen. Grundlage hierfür ist eine durch den Stadtrat zu beschließende Modernisierungsrichtlinie. Der Stadtentwicklungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 18.05.2022 für einen Fördersatz von 30 % der förderfähigen Kosten und eine Förderobergrenze von 30.000 € ausgesprochen. Die förderwürdigen Objekte wurden mit der ADD abgestimmt und bedürfen bei Beantragung nur einer Zustimmung der Kreisstadt. Bei Gebäuden, die nicht als förderwürdig eingestuft wurden, erfolgt eine Einzelabstimmung mit der ADD. Die Anzahl der möglichen jährlichen Anträge wird dabei durch die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel limitiert. Hierüber ist im Rahmen der Aufstellung der künftigen Haushaltspläne zu beraten und zu entscheiden. Der Stadtrat beschloss den Erlass der Richtlinie zur Förderung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an privaten Gebäuden innerhalb des Erneuerungsgebietes „Altenkirchen Innenstadt“ entsprechend dem vorliegendem Entwurf.

Anschließend übertrugen die Ratsmitglieder – in Ergänzung zum Beschluss des Stadtrates vom 02.07.2019 zur Übertragung von Aufgaben zur vorbereitenden Beschlussfassung und zur abschließenden Entscheidung auf die Ausschüsse des Stadtrates – dem **Stadtentwicklungsausschuss** auch die abschließende Entscheidung über die Förderung privater Sanierungsmaßnahmen nach der Richtlinie zur Gewährung eines Kostenerstattungsbetrages zu den

Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an privaten Gebäuden innerhalb des Erneuerungsgebietes „Innenstadt Altenkirchen“.

Nachfolgender Beratungsgegenstand war eine **Satzung über die Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes an Grundstücken**. Gemäß Baugesetzbuch kann die Gemeinde in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Satzung Flächen bezeichnen, an denen ihr ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zusteht. Der Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung dient hier der mit dem Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK) „Stadt Altenkirchen“ angestrebten Ziele einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, der strukturellen Erneuerung und Belebung des Innenstadtbereiches sowie der Verknüpfung zu den für die Stadt wichtigen Frei- und Grünräumen. Gleichzeitig wird die Schaffung der hierfür erforderlichen Flächenverfügbarkeit unterstützt. Der Stadtrat beschloss den Erlass einer solchen Satzung. Die Satzung finden Sie in dieser Ausgabe.

Im weiteren Verlauf befassten sich die Ratsmitglieder mit der **Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 24 „Siegener Straße“ der Kreisstadt Altenkirchen**. Durch die Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes (Fahrradfachmarkt) geschaffen werden. Die Aufstellung, die Anerkennung und die Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem Planentwurf des Büros Stadt-Land-plus GmbH aus Boppard zur oben genannten Änderung des Baubauungsplanes wurde im beschleunigten Verfahren beschlossen. Die Offenlage wird, wie üblich, zu gegebener Zeit im Mitteilungsblatt bekannt gegeben.

Der nächste Tagesordnungspunkt umfasste die **Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Altenkirchen (Westerwald) über die Erteilung von Erlaubnissen sowie die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung auf öffentlichen Straßen**. Die Änderung ist erforderlich, da Regelungen hinsichtlich der Anbringung von Wahlwerbung sowie Regelungen und Gebühren für das Aufstellen von Altstoffsammelcontainern aufgenommen werden sollen. Die oben genannte Änderungssatzung mit den jeweiligen Anlagen wurde von den Ratsmitgliedern hinsichtlich der allgemeinen Korrekturen und Aufnahme von

- Regelungen und Gebühren für das Aufstellen von Altstoffsammelcontainern,
- Regelungen bezüglich allgemeiner Grundsätze für die Aufstellung von Wahlplakaten sowie dem Zeitraum, in dem Wahlplakate aufgehängt werden dürfen,
- Regelungen zur Wahlwerbung (die maximale Anzahl der Wahlplakate wird auf 30 beschränkt),
- Regelungen bezüglich dem Verbot von Massierungen von Wahlplakaten und
- Bereichen, in denen keine Wahlwerbung erlaubt ist

entsprechend dem vorliegenden Entwurf beschlossen. Sie finden die Satzung in dieser Ausgabe.

Nachfolgend befasste sich der Stadtrat mit **Förderangelegenheiten**. Folgende Zuwendungen wurden gewährt:

- Die **Karnevalsgesellschaft Altenkirchen 1972 e. V.** erhält einen einmaligen Zuschuss von 2.500 €. Die laufende Zuwendung von 1.400 € für das Jahr 2022 entfällt. Ab 2023 soll die jährliche Zahlung wieder erfolgen.
- Die **Altenkirchener Schützengesellschaft 1845 e. V.** erhält eine Zuwendung zur Durchführung kultureller Veranstaltungen im Rahmen des Schützenfestes in der Höhe von 2.500 € ab dem Jahr 2022.
- Der **Förderverein Bismarckturm Altenkirchen e. V.** erhält eine Erhöhung der Zuwendung zur Übernahme der Mietkosten für das Historische Quartier um 1.000 €. Zusätzlich übernimmt die Kreisstadt ab sofort die anfallenden Energiekosten für den Bismarckturm. Der außerplanmäßigen Ausgabe wurde zugestimmt. Die Verwaltung wurde beauftragt, zu prüfen, ob eine Ummeldung des Zählpunktes zum jetzigen Zeitpunkt

wirtschaftlich ist oder ob der Förderverein Bismarckturm Altenkirchen e. V. künftig besser eine Zuwendung zu den Stromkosten von der Stadt erhält. Zudem soll eine mögliche Optimierung der Beleuchtung im Hinblick auf energiesparende Maßnahmen sowie die aktuellen Betriebszeiten der Beleuchtung unter Berücksichtigung möglicher Fördermöglichkeiten für den Förderverein bzw. die Stadt. geprüft werden.

- Das **Kulturprojekt "Spiegelzelt 2022"** erhält einen Zuschuss von insgesamt 8.000 €. Bei Nachweis eines Defizits durch das Kultur-/Jugendkulturbüro Haus Felsenkeller e. V. kann dieser Zuschuss um max. 6.000 € erhöht werden. Einer gegebenenfalls überplanmäßigen Ausgabe wurde zugestimmt.
- Die **Evangelische Bücherei Altenkirchen** erhält zur laufenden Unterstützung des Projektes „Onleihe“ einen Zuschuss in Höhe von 33 % der jährlichen Kosten, maximal jedoch 1.000 €. Für den Abruf der Mittel ist bis zum 31.03. des Folgejahres ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Zuschussgewährung wird auf drei Jahre befristet. Das Projekt soll nach zwei Jahren einer Evaluation unterzogen werden.

Anschließend beschloss der Stadtrat die **Übertragung von Haushaltsermächtigungen** aus dem Haushaltsjahr 2021 in das Haushaltsjahr 2022 von insgesamt 414.330 €. Die Finanzierung der Auszahlungen im Haushaltsjahr 2022 erfolgt aus den zum 01.01.2022 vorhandenen liquiden Mitteln.

Abschließend wurde über folgende Themen gesprochen:

- Der Vorsitzende, Erster Beigeordneter Paul-Josef Schmitt, informierte darüber, dass der **Spielplatz „Auf dem Eichelchen“** bis auf die Rasenfläche fertiggestellt ist.
- Ratsmitglied Walter Wentzien erkundigte sich, wer für die **Beseitigung des Bewuchses auf den Gehwegen** verantwortlich ist. Ulrich Konter, Fachbereichsleiter Infrastruktur, Umwelt und Bauen, informierte darüber, dass die Reinigungspflicht grundsätzlich den Anliegern obliegt. Sofern die Reinigungspflicht auf die Stadt übertragen worden ist und die Anlieger entsprechende Gebühren dafür zahlen, ist die Stadt für die Reinigung zuständig. Für die konkret angesprochene Wiedstraße wird dies seitens des Fachbereichs geklärt und gegebenenfalls der Bauhof beauftragt.
- Ratsmitglied Götz Gansauer teilte mit, dass im Bereich „Am Dorn“, aus Richtung Heuweg kommend, links in Richtung Wendehammer, der Bewuchs im Bereich der Straße zwischenzeitlich so dicht ist, dass dort zwei Fahrzeuge nur sehr schlecht aneinander vorbeikommen. Er habe bereits mit dem zuständigen Mitarbeiter der Deutschen Bahn Kontakt aufgenommen, jedoch ist bisher kein Rückschnitt erfolgt. Fachbereichsleiter Ulrich Konter sagte zu, sich der Angelegenheit anzunehmen.
- Ratsmitglied Karlheinz Bachmann erkundigte sich nach dem **Sachstand des Radwegekonzepts**, insbesondere der Anbindung Raiffeisenstraße und Bahnhof. Ulrich Konter erläuterte, dass seitens der Verwaltung ein entsprechendes Konzept erstellt worden ist und dies bei der Ordnungsbehörde der Verbandsgemeindeverwaltung zur Zustimmung vorliegt.
- Ratsmitglied Jürgen Kugelmeier teilte mit, dass er auf den **Pflegezustand des Grabfeldes „Bestattung unter Bäumen“** angesprochen worden ist. Der Vorsitzende teilte daraufhin mit, dass ein Ortstermin stattfinden soll, da durch die Beisetzung der Urnen die Wurzeln der Bäume Schaden nehmen und dies auch sichtbar ist. Bei dem Ortstermin wird er dann auch den Pflegezustand ansprechen.
- Ratsmitglied Dr. Kristianna Becker sprach die Parksituation bei dem **Reitturnier am Wochenende 09./10.07.2022** an. Besuchern des Waldfriedhofes sowie der Tennisanlage wurde die Zufahrt zu dem Parkplatz am Waldfriedhof verweigert. Der Parkplatz selbst war mit Flatterband und Gittern abgesperrt. Ratsmitglied Götz Gansauer teilte mit, dass die Flächen verdreckt hinterlassen worden sind. Nach Aussagen des Vorstands sei der Bauhof der Verbandsgemeinde mit der Reinigung beauftragt worden. Von Ratsmitglied Düber kam

der Hinweis, dass das nächste Turnier im September dieses Jahres stattfinden soll. Der Vorsitzende sagte zu, die Angelegenheit mit dem Reitverein, der ASG und der Friedhofverwaltung zu besprechen.

Im **nichtöffentlichen Teil der Sitzung** hatten die Ratsmitglieder über Grundstücksangelegenheiten zu beschließen.